

Wahl- und Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung

§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht

Teilnahme- und Stimmrecht an der Landesjugendversammlung sind in §4 der Landesjugendordnung geregelt.

§ 2 Einberufung

Die Landesjugendversammlung wird von der Landesjugendleitung der JDAV Nord vorbereitet und spätestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen von der Landesjugendleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV Nord.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Landesjugendversammlung wird durch die Landesjugendleitung aufgestellt und durch den Beirat ergänzt.

§ 5 Protokoll

1. Der*Die Protokollführer*in wird von der Landesjugendversammlung bestimmt.
2. Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Teilnahmerechtigten nach in Abs. 2 und Abs. 4 genannten Personen zugänglich zu machen.
3. Das Protokoll wird auf der nächsten Landesjugendversammlung zur Abstimmung gestellt. Redaktionelle Änderungen können ohne zusätzlichen Beschluss übernommen werden. Die endgültige Fassung wird zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit der Landesjugendversammlung durch die Versammlung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
2. Ist die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Landesjugendleitung eine weitere Landesjugendversammlung vier Wochen nach Beginn der Landesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen.

§ 7 Anträge

1. Antragsberechtigungen und Antragsfrist regelt die Landesjugendordnung in §4.
2. Selbstständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind der Versammlungsleitung in Textform bekannt zu machen und werden verhandelt, wenn eine einfache Mehrheit zustimmt.
3. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung, der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung und Anträge, die den Verband finanziell belasten, können nur behandelt werden, wenn sie mit der Tagesordnung rechtzeitig bekannt gemacht wurden.
4. Anträge, die einen Antrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzantrag), können während der Landesjugendversammlung in Textform gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt, im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 8 Zulässigkeit von mündlichen Anträgen

Mündliche Anträge können gestellt werden:

1. auf die Bildung von Projektgruppen, die Benennung der Mitglieder und die Überweisung seiner Angelegenheit an die Projektgruppe.
2. Zur Geschäftsordnung, zum Beispiel auf Änderung der Tagesordnung, auf Veränderung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Unterbrechung der Landesjugendversammlung.

§ 9 Diskussionsbeiträge

1. Diskussionsbeiträge sollen nicht die von der Landesjugendversammlung im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

§ 10 Abstimmung

1. Die Landesjugendversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Antragstexte sind der Landesjugendversammlung zur Abstimmung in Textform vorzulegen.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.
4. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Landesjugendversammlung verlangt wird.
5. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch zwei von der Landesjugendversammlung zu benennende Personen ausgezählt.

§ 11 Wahlen der Landesjugendleitung und des Beirats

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht die Landesjugendversammlung einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die*der Abwesende*r bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
3. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Personen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten, statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine der beiden Personen die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 13.11.2022 in Hannover.